

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 19.12.2017, 18:00 Uhr, im großen Saal des
Schloßtheaters, Schloßhof 6, Ottweiler

Anwesend waren:

Vorsitzender

1. Herr Holger Schäfer
2. Herr Christian Batz gem. § 42 Abs. 3 KSVG, zu TOP 2

Mitglieder (Stimmberechtigt)

3. Herr Christian Batz
4. Herr Dr. Wolfgang Brück
5. Herr Friedel Budke
6. Herr Hennig Burger
7. Frau Iris Calmano
8. Frau Nicole Cayrol
9. Frau Melitta Daschner
10. Herr Robert Ehm ab 19:07 Uhr, TOP 12
11. Frau Katja Emde-Heckmann ab 18:15 Uhr, TOP 3
12. Herr Knut Franzisky
13. Herr Klaus Gerhardt
14. Herr Robert Gerhardt
15. Herr Axel Haßdenteufel
16. Frau Judith Heckmann
17. Herr Hans Peter Jochum
18. Herr Ingo Klein
19. Herr Stephan Klein ab 18:30 Uhr, TOP 3
20. Frau Bianca Knapp
21. Herr Torsten Knapp bis 19:13, TOP 12
22. Frau Ute Mertel
23. Herr Karl-Heinz Nätzer
24. Herr Sebastian Paetzel ab 18:06 Uhr, TOP 2
25. Herr Jan Rosenfeldt
26. Herr Markus Schley
27. Herr Michael Schmidt
28. Herr Johannes Schmitt
29. Herr Mathias Thull
30. Herr Uwe Trautmann
31. Frau Elke Walgenbach

Es fehlten:

Mitglieder (Stimmberechtigt)

32. Herr Christian Breyer
33. Herr Mudi Sisamci
34. Herr Günther Sticher
35. Herr Marc Welter

von der Verwaltung

36. Frau Iris Brück
37. Frau Doris Prietzel
38. Herr Ralf Hoffmann
39. Herr Holger Herrmann
40. Herr Gerhard Schmidt
41. Herr Stefan Schmidt
42. Herr Sascha Veith
43. Frau Heike Völzing

Der Vorsitzende eröffnet die letzte Stadtratssitzung im Jahre 2017 und begrüßt den Kreisbeigeordneten Herrn Gerd Rainer Weber, aus dem Ortsrat Ottweiler Herrn Alexander Weiß, den Personalratsvorsitzenden Herrn Holger Herrmann, von der Saarbrücker Zeitung Frau Heike Jungmann sowie die anwesenden Bürger und Bürgerinnen

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen. Unter Bezugnahme auf § 44 (1) KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Vorab teilt Herr Schäfer mit, wie bereits schon in der Saarbrücker Zeitung stand, dass er heute die Bewilligungsbescheide für die die Sanierung der Halle „Im Alten Weiher“ sowie der ehemaligen Hausmeisterwohnung erhalten haben.

Herr Schäfer teilt mit, dass die Tagesordnung um den TOP 3 NÖ: Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, (dieser Tagesordnungspunkt ging den Ratsmitgliedern bereits per Post zu) und den TOP 4 NÖ: Grundstücksangelegenheiten: Widerruf Kaufvertragsangebot Anwesen Goethestraße 17/19, erweitert werden solle. Im Übrigen liegen keine weiteren Änderungen zur Tagesordnung vor. Die neue Tagesordnung wurde einstimmig angenommen. Somit verschieben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte entsprechend.

Des Weiteren weist Herr Schäfer darauf hin, dass in den Tischunterlagen eine Änderung zu TOP 10 verteilt wurde. Hier wurde durch einen Systemfehler die Ergänzung zu TOP 10 nicht übertragen. Er bittet darum, diese Seiten in der Niederschrift auszutauschen.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2017 - öffentliche Sitzung
- 2 . Jahresrechnung 2016; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlage: Amt 10/024/2017
- 3 . Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021
Vorlage: Amt 20/021/2017
- 4 . Beratung und Beschlußfassung des Investitionsprogrammes 2017 bis 2021 für das Abwasserwerk
Vorlage: Amt 20/018/2017
- 5 . Neufestsetzung der Abwassergebühren ab 01.01.2018
Vorlage: Amt 20/025/2017
- 6 . Wirtschaftsplan 2018 für das Abwasserwerk
Vorlage: Amt 20/026/2017
- 7 . Investitionsprogramm (2017 bis 2021) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb
Vorlage: Amt 20/022/2017
- 8 . Wirtschaftsplan 2018 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"
Vorlage: Amt 20/023/2017
- 9 . Forstwirtschaftsplan 2018 für den Stadtwald
Vorlage: Amt 60/056/2017
- 10 . Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018 und Erlass einer Hebesatzsatzung
Vorlage: Amt 20/027/2017
- 11 . Änderung der Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoffzentrum Ottweiler
Vorlage: Amt 60/058/2017
- 12 . Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN - Stellungnahme der Stadt Ottweiler
Vorlage: Amt 61/068/2017
- 13 . Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe: Anbringung einer GPS-Bronzeplatte am Quakbrunnen
Vorlage: Amt 10/025/2017
- 14 . Mitteilungen und Anfragen
- 15 . Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2017 - nicht öffentliche Sitzung
- 2 . Dingliche Sicherung von Nutzungsrechten an städtischen Grundstücken
Vorlage: Amt 61/061/2017
- 3 . Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche
Vorlage: Amt 10/026/2017
- 4 . Grundstücksangelegenheiten: Widerruf Kaufvertragsangebot Anwesen Goethestraße 17/19, Ottweiler-Zentral
Vorlage: Amt 60/059/2017
- 5 . Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentlicher Sitzung

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2017 - öffentliche Sitzung

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2017 - öffentlicher Teil - werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 Jahresrechnung 2016; Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten Vorlage: Amt 10/024/2017

Sachverhalt:

Gemäß § 101 Abs. 1 KSVG legt der Bürgermeister den Jahresabschluss dem Gemeinderat vor. Die Stadt Ottweiler verfügt nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Sie bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX. Der Prüfbericht ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Gemeinderat den geprüften Jahresabschluss fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. Für den Vorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG. Danach ist bei Sitzungen, in denen die Jahresrechnung beraten wird, eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen.

Die ATAX hat die Jahresrechnung 2016 geprüft und hierüber den Prüfungsbericht vom 30. Oktober 2017 erstellt.

Unter Buchstabe D stellen die Prüfer fest, dass die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Bezüglich des Rechenschaftsberichts stellen die Prüfer fest, dass dieser alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zusammenfassend treffen die Prüfer in ihrem Bestätigungsvermerk folgende Feststellungen:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2016 schließt mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von -1.495.840,76 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushalts-Ansatz 2016 in Höhe von -3.213.163,48 Euro bedeutet dies, eine Verbesserung im Volumen von 1.717.322,72 Euro.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2016 aufgrund des erwirtschafteten Fehlbetrages auf 23.188.037,20 Euro vermindert (gegenüber 24.683.877,96 Euro in 2015). Die Vermögensrechnung schließt zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 77.184.588,79 Euro in Aktiva und Passiva ab (gegenüber 77.352.852,26 Euro zum 31.12.2015).

Der Rechenschaftsbericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung, erläutert erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen und gibt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2016. Der Anhang wiederum erläutert die Entwicklungen im Haushaltsjahr, die sich bilanziell auswirken.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Eigenkapitalquote der Stadt Ottweiler weiter rückläufig ist. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Haushaltslage der Stadt Ottweiler äußerst schwierig gestalten. Ottweiler wird auch zukünftig eine „Haushaltssanierungskommune“ sein.

Der Vorsitzende erläutert kurz die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss bereits einstimmig empfohlen habe. Er weist darauf hin, dass nach § 42 Absatz 3 KSVG ein besonderer Vorsitz zu bestellen sei und schlägt Herrn Batz vor, da er bereits im Ausschuss den Vorsitz habe.

Diesem Vorschlag schließt sich der Stadtrat einstimmig an.

Herr Batz bedankt sich und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Der Erste Beigeordnete Herr Hans Peter Jochum und der Beigeordnete Herr Johannes Schmidt setzen sich zu diesem Punkt nach hinten, da es auch um die Entlastung Ihrer Person gehe.

Herr Batz erläutert ausführlich die Zahlen zum Jahresabschluss.

Herr Franzisky teilt mit, dass bei den Prüfungen keinerlei Probleme aufgezeigt wurden und bedankt sich ganz herzlich bei der Verwaltung für die hervorragend geleistete Arbeit. Die SPD-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Herr Burger geht ausführlich auf die Zahlen ein und teilt mit, dass der Haushalt ausgeglichen sei.

Herr Batz bittet um Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1. die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen
2. und den Jahresfehlbetrag mit -1.495.840,76 Euro und die Bilanzsumme mit 77.184.588,79 Euro festzustellen.

Weiterhin empfiehlt der Stadtrat einstimmig dem Bürgermeister und den Beigeordneten in vollem Umfang Entlastung zu erteilen.

Die Beigeordneten nehmen an den weiteren Verhandlungen wieder teil.

Der Bürgermeister übernimmt ab hier wieder den Vorsitz.

TOP 3 Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021
Vorlage: Amt 20/021/2017

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2018 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2017 bis 2021 ist als Anlage 1 beigelegt. Die aktuelle Darstellung erfolgt mittels dem seit 2017 verbindlich vorgegebenen Muster nach Anlage 8a der Verwaltungsvorschrift (VV) zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des KSVG und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO).

Eine Ausfertigung des Investitionsprogrammes in der vorherigen Form ist als Anlage 2 ebenfalls beigelegt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2018 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Stadtansanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung und Bildung).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2018 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen. Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.

Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der Krediterlass des Innenministers aus dem Jahr 2015 in seiner aktuellen Fassung.

Der genehmigungsfähige allgemeine Kreditrahmen der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2018 wurde – in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (LAVA) - auf insgesamt **729.250 €** beziffert. Im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb ist für das Jahr 2018 keine Investitionskredit-Aufnahme vorgesehen, so dass der allgemeine Kreditrahmen 2018 in voller Höhe im Rahmen des Haushaltes in Anspruch genommen werden kann.

Im Bereich des **allgemeinen Kreditrahmens** wurden für das Haushaltsjahr 2018 Investitionskredite in Höhe von insgesamt **729.000 €** eingeplant. Wie in den Jahren zuvor wurde außerdem im Bereich **Kinderbetreuung** ein **Sonderkredit in Höhe von 47.000 €** veranschlagt (s. lfd. Nr. 27 und 28 Anlage 1).

Die Ansätze im Bereich des allgemeinen Kreditrahmens umfassen u.a. auch Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG I und II). Maßnahmen nach den Regelungen des KInvFG können bis zu einem Höchstbetrag mit einer Quote von 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % gefördert werden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Neubeschaffung von Fahrzeugen und Bildung.

Der Höchstbetrag für die Stadt Ottweiler wurde zunächst auf 1.039 T€, die Zuschuss-Quote auf 935,1 T€ beziffert (KInvFG I). Im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ist nunmehr eine Aufstockung der Mittel zur Kommunalen

Investitionsförderung im Bildungsbereich erfolgt (KInvFG II). Der daraus für die Stadt Ottweiler resultierende Höchstbetrag steht jedoch derzeit noch nicht fest.

Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine Bezuschussung nach dem KInvFG I für die Beschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr veranschlagt (s. lfd. Nr. 9 Anlage 1). Die Sanierung der Grundschule Lebesch einschließlich Erneuerung der Heizungsanlagen im Schulgebäude, in der Turnhalle und im Hausmeister-Wohnhaus sowie weitere notwendige Sanierungsmaßnahmen in der Grundschule Neumünster sind im Rahmen einer Bezuschussung nach dem KInvFG II vorgesehen (s. lfd. Nr. 18 und 19 Anlage 1).

Das **Volumen** der veranschlagten **Investitionskredite** (allgemeiner Kreditrahmen und Sonderkredit) beträgt insgesamt **776.000 T€** und steht unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Zusammenstellung der Maßnahmen bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes erfolgte insbesondere auch unter der Beachtung von gesetzlichen Auflagen (z. B. Energie-Einsparverordnung / ENEV) sowie von sicherheitstechnischen Vorgaben.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2018** mit einem Volumen von 3.985.000 € enthält

- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl.Stadtsan.- = 56.000 €
- den Erwerb von beweglichem Vermögen = 861.000 €
- Baumaßnahmen = 3.063.000 €
- Anteile an Investitionen Dritter/einschl. Investitionsförderung = 5.000 €

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

- Verkaufserlöse = 51.000 € (insbes. Grundst.Stadtsan.u.-allgemein)
- Zuschüsse –insbes. vom Land- = 3.158.000 € (vgl. oben a und c)
- Kredite = 776.000 € (vgl. oben c)

Die im Einzelnen für das Jahr 2018 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2018 seitens der Verwaltung wiederum eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ortsrat Mainzweiler eine Empfehlung mehrheitlich abgelehnt habe. Die Ortsträte Ottweiler - Zentral, Steinbach, Fürth und Lautenbach sowie der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss haben die Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Herr Batz erläutert ausführlich den Investitionsplan und teilt mit, dass die Schwerpunkte in der Bildung, dem Brandschutz und dem Bahnhofsgebäude liegen. Insgesamt seien ca. 80 Maßnahmen in 2018 und in den folgenden Jahren geplant. Dies sei ein ausgewogenes Programm, welches auch der finanzielle Rahmen zulasse. Die CDU-Fraktion stimmt dem vorgestellten Plan zu.

Herr R. Gerhardt teilt mit, dass die geplanten Maßnahmen in 2017 bis 2021 für Ottweiler sehr wichtig seien und teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Plan ebenso zustimme.

Herr Burger bedankt sich bei der Verwaltung für die mitgelieferten Projektübersichten. Allerdings sei er sehr skeptisch was die Umsetzung angehe, denn es seien viele geplante Projekte nicht umgesetzt worden.

Herr Schäfer teilt die Meinung von Herrn Burger nicht und bedankt sich bei den Mitarbeitern der Verwaltung für die hervorragende Arbeit.

Herr Rosenfeldt teilt mit, dass auch die Ortsräte zu loben seien, die gute Arbeit geleistet haben.

Auch Herr Jochum kann die Meinung von Herrn Burger nicht teilen und zählt umgesetzte Projekte auf:

- Kanalarbeiten Zur Ring
- Linxweilerstraße
- Wethsammler
- Fußgängerbrücke

Auch Herr Jochum spricht der Verwaltung für die geleistete Arbeit ein Lob aus.

Herr Dr. Brück teilt mit, dass die Sanierung der Straße von Ottweiler nach Mainzweiler für 2021 geplant sei. Herr Dr. Brück möchte eine öffentliche Diskussion richtig stellen, die falsch dargestellt wurde. Diese Straße wurde vom Land an die Stadt übertragen. Hier wurde eine Ablösesumme gezahlt, die aber nicht, wie damals dargestellt, für die Sanierung der Goethestraße genutzt wurde. Es gibt einen Beschluss von 1993, der besagt, dass die Stadt der Ablösung zustimme und dass der Ablösebetrag gezielt künftig für die Instandsetzung der Straßen einzusetzen sei. Die Goethestraße wurde auch 1993 an die Stadt übergeben. Hierfür wurde eine separate Ablösung gezahlt, die auch für die Goethestraße genutzt wurde.

Herr Schäfer erläutert diesbezüglich den genauen Projektablauf der Sanierung der Verbindungsstraße nach Mainzweiler, dass die Fördermittel frühestens 2021 zur Verfügung stehen.

Herr Burger kommt nochmal auf die Aussage von Herrn Jochum zurück, und stellt klar, dass in diesem Jahr nur die Brücke als einzige Maßnahme in 2018 durchgeführt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das als Anlage 1 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 776.000 Euro.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogrammes 2017 bis 2021 für das Abwasserwerk Vorlage: Amt 20/018/2017

Sachverhalt:

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2018 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die im Rahmen des Erfolgsplanes erforderliche Kalkulation der Abwassergebühren, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Der Entwurf des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 (in T€) mit Erläuterungen zu den konkreten Maßnahmen des Programmjahres 2018 ist beigefügt. Daraus ergibt sich bei Investitionen von 1.000.000 € unter Berücksichtigung der veranschlagten Kanalanschlussbeiträge (30 T€) ein **Kreditbedarf** von **970.000 €**.

Dies würde zu einer jährlichen Belastung des Erfolgsplanes und damit der Gebührenzahler (ohne Unterhaltungs- und sonstige Kosten) wie folgt führen:

1,25 % AfA von 1.000 T€ (Nutzungsdauer überwiegend 80 Jahre lt. Vermögensbewertung zum 31.12.2004) = 12.500,00 €
abzgl. Auflösungsbetrag von Beiträgen und Zuschüssen i.H.v. 30 T€

(gem. § 14 Abs. 2 Satz 5 des EVS-Gesetzes)	=	./. 1.500,00 €
		11.000,00 €
ca. 2,5 % Fremdkapitalzinsen von 970 T€	=	+ 24.250,00 €
zusammen	=	35.250,00 €

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Herr Burger teilt mit, dass er diese Maßnahme unterstütze.

Es fallen keine weiteren Wortmeldungen an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das als Anlage beigefügte Investitionsprogramm des Abwasserwerkes für den Planungszeitraum 2017 bis 2021.

TOP 5 Neufestsetzung der Abwassergebühren ab 01.01.2018 **Vorlage: Amt 20/025/2017**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.12.2001 hat der Stadtrat die 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler beschlossen. Damit wurde zum 01.01.2002 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wurde auf 2,47 Euro je cbm Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr auf 0,60 Euro je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührenkalkulation jährlich zu überprüfen und evtl. erforderliche Gebührenanpassungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund dessen wurden die Gebührensätze in der Zwischenzeit wie folgt angepasst:

<u>Schmutzwassergebühr</u>	<u>Niederschlagswassergebühr</u>
Ab 1.1.2003 = 2,79 €	Ab 1.1.2003 = 0,65 €
Ab 1.1.2004 = 2,84 €	Ab 1.1.2010 = 0,75 €
Ab 1.1.2005 = 2,96 €	Ab 1.1.2011 = 0,78 €
Ab 1.1.2010 = 3,16 €	Ab 1.1.2015 = 0,74 €
Ab 1.1.2011 = 3,50 €	Ab 1.1.2016 = 0,70 €
Ab 1.1.2012 = 3,84 €	Ab 1.1.2017 = 0,65 €

Mit dem Rechnungsabschluss 2016 wurden saldierte Überschüsse von insgesamt 623.800,10 € auf neue Rechnung vorgetragen, davon entfallen auf den Bereich der Niederschlagswassergebühr 489.116,59 € und auf den Bereich Schmutzwasser 134.683,51 €. Bei planmäßiger Realisierung des Wirtschaftsplans 2017 wird der Überschuss im Bereich Niederschlagswasser um rd. 250.000 € und im Bereich Schmutzwasser um rd. 87.000 EUR sinken.

In der angefügten Gebührenkalkulation wird von einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 3 ct auf 3,87 € und einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf das Niveau von 2016 um 5 ct auf 0,70 € ausgegangen.

Trotz dieser Erhöhungen werden weiterhin wie vorgegeben bestehende Überschüsse abgebaut und der Regiebetrieb Abwasserwerk weist im Wirtschaftsplan 2018 weiterhin einen Jahresverlust aus.

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr ist notwendig, um die weiterhin sinkenden Wasserverbräuche bei steigender Abschreibungslast und damit verbundenem erhöhtem Unterhaltungsaufwand zu

kompensieren. Belief sich der Verbrauch Schmutzwasser 2014 noch auf rd. 552 Tm³, waren in 2016 nur noch 525 Tm³ gebührenrelevant. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Trend weiterhin anhält.

Die für die Niederschlagswassergebühr anzurechnende abflusswirksame Fläche ist nahezu gleich geblieben (2017 = 1.713.604 qm / 2018 = 1.714.585 qm). Dabei machen die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, die mit 688.815 qm gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben, insgesamt 40 % der Gesamtfläche und damit der Gebührenbelastung aus.

Vor diesem Hintergrund und dem Ergebnis der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Abwassergebühren ab 01.01.2018 im Rahmen einer Neufassung der Satzung zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung) wie nachstehend aufgeführt zu erhöhen:

<u>Niederschlagswassergebühr</u>	=	0,70 € je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche
<u>Schmutzwassergebühr</u>	=	3,87 € je m ³ eingeleiteter Schmutzwassermenge.

Der Bürgermeister erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der als Anlage 2 beigefügten Satzung der Stadt Ottweiler zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung) wie folgt festzusetzen:

Ab 01.01.2018

<u>Niederschlagswassergebühr</u>	=	0,70 € je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche
<u>Schmutzwassergebühr</u>	=	3,87 € je m ³ eingeleiteter Schmutzwassermenge

TOP 6 Wirtschaftsplan 2018 für das Abwasserwerk Vorlage: Amt 20/026/2017

Sachverhalt:

Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 liegen die neu zu beschließende Gebührensätze für Niederschlagswassersatz (0,70 €/qm) und Schmutzwasser (3,87 €/m³) zugrunde. Bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr ein Defizit von ca. 101.000 € zu erwarten. Saldiert mit dem im Schmutzwasserbereich planmäßigen jahresbezogenen Defizit in Höhe von rd. 48.000 € wird mit einem Gesamtverlust von 149.000 € gerechnet. Im Erfolgsplan ist daher ein Jahresverlust in dieser Höhe ausgewiesen. Dieser Jahresverlust soll mit Jahresüberschüssen aus Vorjahren verrechnet werden.

Im Übrigen liegen dem Vermögensplan die im Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2018 zugrunde.

Die Investitionsausgaben belaufen sich auf 1.000 T€.

Zur Finanzierung sind Beiträge in Höhe von 30 T€ und Kreditaufnahmen von 970 T€ eingeplant.

Zur Finanzierung des Defizits im Vermögensplan ist es notwendig einen Kredit in Höhe von 100 T€ aufzunehmen. In Absprache mit der Kommunalaufsicht ist dieser Schritt notwendig um den Unter-

schied zwischen Abschreibung (Nutzungsdauer 80 Jahre) und Tilgung (max. Tilgungsdauer 30 Jahre) zu finanzieren. Bis zum Wirtschaftsjahr 2016 wurde dies durch die Veränderung der sog. Tilgungsrücklage erreicht, diese ist allerdings seit dem Wirtschaftsjahr 2017 nicht mehr genehmigungsfähig.

Daneben wird auf die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan und zum Investitionsprogramm verwiesen.

Gemäß § 35 Ziffer 7a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziff.9 KommHVO).

Auch hier gibt der Bürgermeister einen Einblick in die Sitzungsvorlage und informiert, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es fallen keine Wortmeldungen an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Feststellung des als Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2018.

TOP 7 Investitionsprogramm (2017 bis 2021) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb Vorlage: Amt 20/022/2017

Sachverhalt:

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2018 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die Ermittlung des zu erwartenden Aufwandes im Erfolgsplan, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Insbesondere bedingt durch die fortschreitende Nutzungsdauer werden in den kommenden Jahren voraussichtlich Ersatzbeschaffungen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen notwendig.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 (in Tsd. Euro) ist beigefügt. Im Programmjahr 2018 sind keine Investitionen vorgesehen. Falls unvorhergesehene Einsätze erforderlich werden, erfolgt die Finanzierung über Haushaltsreste. Die Ansätze ab 2019 in Höhe von jeweils 5 T€ sind vorsorglich für mittlerweile abgeschriebene technische Geräte und deren Ersatzbeschaffung bei Totalausfall eingeplant.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Auch hier erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Investitionsprogramm des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für den Planungszeitraum 2017 bis 2021.

TOP 8 Wirtschaftsplan 2018 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"
Vorlage: Amt 20/023/2017

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für das Jahr 2018 weist im **Erfolgsplan** Erträge von 110.681 € und Aufwendungen von 419.006 € und damit einen Jahresverlust (Jahresfehlbedarf) in Höhe von 308.325 € (Vorjahr = 303.635 €) aus, der planmäßig durch einen Betriebskostenzuschuss des städt. Haushaltes in gleicher Höhe ausgeglichen werden muss.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben sind netto veranschlagt, da die Umsatzsteuer bei dem Betrieb gewerblicher Art ergebnisneutral ist. Eingenommene USt. wird an das Finanzamt abgeführt, gezahlte USt. als Vorsteuer geltend gemacht und vom Finanzamt erstattet.

Wesentlichste Position der Erträge sind die Badeentgelte. Die Kalkulation basiert auf den Einnahmen der Jahre 2013 bis 2017 unter Berücksichtigung der nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnisse (+2T€). Das Gesellschafterdarlehen bei der WVO ist mit 3,40 % unbefristet verzinst und die Anlage des Stammkapitals bei der WVO beträgt 5,65 % Zinsen bis 2021. Die in 2012 eingeführte Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG wird seit 2013 im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Die Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestandes wurden an die aktuelle Entwicklung angepasst (-0,2T€).

Die Veränderungen bei den Aufwendungen resultieren insbesondere aus Steigerungen in den Bereichen Personalkosten (+7,6T€), Betriebsführungskosten durch Dritte (+1,5T€), Energiekosten (+1,5T€), Gebäudeunterhaltung (+1T€), Badeanlagenunterhaltung (1T€), Gebäudereinigung (+0,5T€) und Leistungen der Verwaltung ohne techn. Dienst (+0,4T€). Demgegenüber ergaben sich Einsparungen beim Zinsaufwand (-7T€) aufgrund fortschreitender Tilgung.

Der **Vermögensplan** 2018 basiert auf dem Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021. Er beinhaltet daneben die Ansätze für AfA und Tilgung sowie den Ausgleich des Jahresverlustes durch den Betriebskostenzuschuss des Haushaltes. Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde keine Darlehensneuaufnahme vorgesehen. Ersatzbeschaffungen für abgeschriebene Wirtschaftsgüter (Maschinen und maschinelle Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung) sollen bei Totalausfall über HH-Reste finanziert werden.

Für die Jahre 2019 bis 2021 wurden vorsorglich Investitionskredit-Veranschlagungen von jeweils 5.000 € für eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen des Wirtschaftsplanes verwiesen.

Gemäß § 35 Ziffer 17a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 9 KommHVO).

Herr Schäfer erläutert auch hier die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Feststellung des Wirtschaftsplanes vom Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2018.

TOP 9 Forstwirtschaftsplan 2018 für den Stadtwald
Vorlage: Amt 60/056/2017

Sachverhalt:

Der nachstehend aufgeführte Forstwirtschaftsplan beruht auf Angaben, die der Stadt vom Saarforst Landesbetrieb mitgeteilt worden sind.

<u>1. Forstbetriebseinnahmen</u>	<u>Bemerkungen</u>
a) Fichtenstammholz	500 fm à 90,00 € 45.000,00 € <i>Satz geschätzt</i>
b) Eiche/Buche	70 fm à 100,00 € 7.000,00 €
c) Landeszuschuss für Aufforstung	
Summe planmäßige Erlöse	52.000,00 €
<u>2. Kosten:</u>	
a) Bewirtschaftungskosten/Holzernte	ca. 570 fm 18.000,00 €
b) Mitbeförsterungskosten (Zahlungen an Saar-Forst Landesbetrieb)	
- Grundkosten	142,5 ha à 20,23 € 2.885,00 €
Optional übern. Verkehrssicherungspflicht	193,5 ha à 9,52 € 1.850,00 €
- Verw.ko. Holzeinschlag	570 fm à 8,33 € 4.748,10 €
c) Waldpflege	15.000,00 €
d) Waldverjüngung	5.000,00 €
e) Laufende Pflege der Waldwege	2.000,00 €
f) -Sonstige Betriebsausgaben	0,00 €
Summe planmäßige Kosten	49.483,10 €

Mit den übrigen Positionen ergibt sich folgende Veranschlagung im Ergebnishaushalt 2018:

Einnahmen:

USK	85500.13000	Holzverkaufserlöse	52.000,00 €
USK	85500.17100	Landeszuschuss für Aufforstung	0,00 €
USK	85500.15790	Vermischte Einnahmen	<u>0,00 €</u> 52.000,00 €

Ausgaben:

USK	85500.51000	Holzfäll- und Rückekosten	18.000,00 €
USK	85500.51100	Aufforstungskosten	5.000,00 €
USK	85500.51200	Unterhaltung der Waldwege	2.000,00 €
USK	85500.54100	Abgaben Wald- und Forstwirtschaft	370,00 €
USK	85500.54190	Grundsteuer Wald- und Forstwirtschaft	260,00 €
USK	85500.54500	Versicherungen Wald- und Forstwirtschaft	1.000,00 €
USK	85500.66200	Vermischte Ausgaben	100,00 €
USK	85500.67100	Kosten für Mitbeförsterung	9.483,10 €
USK	85500.67110	Erstattung persönl. und sächl. Kosten	<u>15.000,00 €</u> 51.213,10 €

Überschuss:

786,90 €

Hinzu kommt noch der städtische Personalaufwand, der voraussichtlich mit ca. 18.910,00 € zu Buche schlagen wird.

Der Vorsitzende teilt den Inhalt der Sitzungsvorlage mit und informiert, dass der Haupt- Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es gibt keine Wortmeldungen zu dem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dem Forstwirtschaftsplan 2018 für den Stadtwald zuzustimmen.

TOP 10 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018 und Erlass einer Hebesatzsatzung Vorlage: Amt 20/027/2017

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) zu erheben sind. Der jeweilige Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Zuletzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die nachstehenden Hebesätze für das Jahr 2017 beschlossen:

Grundsteuer A	=	340 v.H. (1986-2011 = 270 v.H., 2012-2014 = 280 v.H., 2015 = 300 v.H.)
Grundsteuer B	=	445 v.H. (1992-1994 = 330 v.H., 1995-2011 = 350 v.H., 2012-2014 = 360 v.H., 2015 = 380 v.H., 2016 = 420 v.H.)
Gewerbesteuer	=	450 v.H. (1986-2000 u. 2005-2015 = 430 v.H. / 2001 bis 2004 = 408 v.H., 2016 = 445 v.H.).

Anlass für die Rücknahme des Gewerbesteuer-Hebesatzes in den Jahren 2001 bis 2004 um 22 Hebesatzpunkte war das Gesetz zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 422), das den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer infolge Senkung der Gewerbesteuerhebesätze beinhaltet. Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2005 wurde dieses Gewerbesteuerenkungsprogramm mit Ablauf des Jahres 2004 beendet, was angesichts der defizitären Haushaltslage der Stadt die Wiederanhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf den vormaligen Stand erforderlich machte.

Bei der nun anstehenden Entscheidung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2018 ist zunächst der unmittelbare Einfluss der Hebesätze auf die Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen vor dem Hintergrund notwendiger Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung zu sehen.

Darüber hinaus müssen die weiteren Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 11 K FAG als einem der Faktoren zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen, wird der gewogene Landesdurchschnitt der Hebesätze im zweit vorangegangenen Jahr zugrunde gelegt.

Dies hat zur Folge, dass bei darunter liegenden eigenen Hebesätzen höhere Einnahmen angerechnet werden, als tatsächlich zu verzeichnen waren, was letztlich zu verminderten Schlüsselzuweisungen führt.

Andererseits bleiben Einnahmen im Finanzausgleich anrechnungsfrei, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Das Problem liegt jedoch darin, dass z.B. die Hebesätze des Jahres 2018 beschlossen werden müssen, lange bevor der gewogene Landesdurchschnitt dieses Jahres feststeht.

Es ist deshalb notwendig, die Entwicklung des gewogenen Landesdurchschnittes zu beobachten und ggfls. die eigenen Hebesätze vorausschauend anzupassen, da eine rückwirkende Korrektur nicht möglich ist.

Der Hebesatz-Vergleich sieht derzeit wie folgt aus:

<u>Hebesatz v.H.</u>	<u>*2014</u>		<u>*2015</u>		<u>*2016</u>		<u>*2017</u>		<u>*2018</u>	
	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.
	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>
Grundst.A	280	258	300	274	340	285	340	?	?	?
Grundst.B	360	363	380	380	420	408	445	?	?	?
Gewerbest.	430	416	430	422	445	434	450	?	?	?
maßg. Finanz- ausgleichsjahr		*2016		*2017		*2018		*2019		*2020

Die Hebesätze der Stadt Ottweiler liegen sowohl bei den Grundsteuern A und B als auch bei der Gewerbesteuer im Jahr 2016 über dem gewogenen Landesdurchschnitt.

Lt. tel. Anfrage beim Landesamt für zentrale Dienste -Abt. A / Statistisches Amt- wurden im laufenden Jahr 2017 (bis 30.06.) landesweit Hebesatz-Anpassungen vorgenommen. Dies steht einerseits in Zusammenhang mit der Verpflichtung einer zunehmenden Anzahl von Kommunen zur Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen. Daneben tragen sowohl das auf dem Konsolidierungserlass vom 3. Juni 2015 basierende neue Berechnungsverfahren zum Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites als auch das 2015 veröffentlichte Gutachten von Prof. Martin Junkernheinrich dazu bei, dass der zwischenzeitlich zu verzeichnende Trend kontinuierlicher Hebesatz-Erhöhungen auch in den kommenden Jahren anhalten bzw. sich noch verstärken wird.

Inwieweit der gewogene Landesdurchschnitt die Hebesätze der Stadt Ottweiler im Jahr 2017 bzw. auch im kommenden Haushaltsjahr erreichen wird, hängt sowohl von den Hebesatz-Anpassungen als auch von den Veränderungen des jeweiligen Ist-Aufkommens in den einzelnen Kommunen ab. Die größeren Städte (insbesondere Saarbrücken) haben dabei den meisten Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

Für die Stadt Ottweiler besteht aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 82 a KSVG seit dem Haushaltsjahr 2011 die Verpflichtung zur Durchführung von Haushaltsverbesserungsmaßnahmen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 muss ein Haushaltssanierungsplan erstellt werden. Der Umfang der jährlich zu erbringenden Sanierungsmaßnahmen richtete sich bis zum Haushaltsjahr 2015 nach der sog. „Bezugsbasis“, die für die Stadt Ottweiler in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt im Zeitraum 2011 bis 2015 gleich bleibend auf 1,3 Mio. € beziffert wurde. Ab dem Haushaltsjahr 2016 steht nunmehr der Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites im Fokus. Bei der diesbezüglich vorzunehmenden Berechnung (Konsolidierungserlass vom 03.06.2015 in seiner derzeit gültigen Fassung) gelten Anhebungen im Bereich der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) bereits ab dem Jahr der Anpassung als Sanierungsbeiträge und tragen insoweit direkt zur Defizit-Reduzierung bei.

Ungeachtet der Einführung neuer Berechnungs-Modalitäten ist es bei der bestehenden Defizitsituation im Ergebnishaushalt ohnehin angezeigt, neben einer absolut sparsamen Haushaltsführung auch alle Einnahmemöglichkeiten in vertretbarem Maße auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere auch für die Realsteuer-Einnahmen, die, wie bereits erwähnt, im Finanzausgleich anrechnungsfrei bleiben, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Zehn Prozent-Punkte beispielsweise würden - gemessen am aktuellen Aufkommen - bei der Grundsteuer A rd. 1.200 €, bei der Grundsteuer B rd. 36.000 € (Mehrbelastung bei einem Einfamilienhaus in der Regel unter 10 €/Jahr) bzw. bei der Gewerbesteuer rd. 40.000 € ausmachen.

Der vom Rat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossene Haushaltssanierungsplan für den Zeitraum 2017 bis 2020 sieht zunächst für die Jahre 2018 bis 2020 keine Hebesatz-Anpassungen vor. Gegenüber den im November 2016 vorgegebenen Daten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (MdI) zur so genannten Normalentwicklung (in der Regel 4-Jahres-Durchschnittswerte) der Normalfaktoren (Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteuer-Anteile, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) im neuen Berechnungsverfahren zur Haushaltssanierung haben sich die im November 2017 aktualisierten und fortgeschriebenen Daten für den Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021 in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 um 109 T€ verschlechtert. Diese Entwicklung steht insbesondere vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit zu verzeichnenden erheblichen Anstiegs der Kreisumlage aufgrund gestiegener Sozial- und Jugendhilfekosten.

Der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung mit den aktuellen Hebesätzen der saarländischen Kommunen ist u.a. zu entnehmen, dass im ersten Halbjahr 2017 wiederum von 19 Städten und Gemeinden im Bereich der Grundsteuer B Hebesatz-Erhöhungen in einer Spanne von bis zu 230 Punkten (Gemeinde Gersheim von 450 v.H. auf 680 v.H.) vorgenommen worden sind. Im Gewerbesteuer-Bereich erfolgten Anpassungen durch 16 Städte und Gemeinden in einer Spanne von bis zu 30 Punkten (Kreisstadt Homburg von 410 v.H. auf 440 v.H.). Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird das in nicht unerheblichem Maße Auswirkungen haben auf die Steigerung der Werte des gewogenen Landesdurchschnitts (hier insbesondere auch die erfolgten Anpassungen in Völklingen und Saarbrücken).

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Entwicklung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, sowohl im Bereich der Grundsteuer B als auch im Gewerbesteuer-Bereich die Hebesätze zum 01.01.2018 anzupassen und folgende Anhebungen vorzunehmen:

Grundsteuer B	von 445 v.H.	auf	460 v.H.
Gewerbesteuer	von 450 v.H.	auf	455 v.H.

Zwar sind die Steuerpflichtigen zur Leistung von Vorauszahlungen aufgrund des Vorjahresbescheides verpflichtet. Damit aber zum frühest möglichen Zeitpunkt Abgabeklarheit besteht und die Steuerbescheide 2018 auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung erteilt werden können, wird der Erlass einer Hebesatzsatzung empfohlen.

Unter der Voraussetzung konstanter Rahmenbedingungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung und vor dem Hintergrund bereits beschlossener Gebührenanpassungen sowie der Anpassung von Haushaltsansätzen an aktuelle Erfordernisse kann damit die vorgegebene Defizit-Obergrenze für das kommende Haushaltsjahr eingehalten werden.

Bereits an dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass in Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes 2018 und des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2018 bis 2021 mögliche weitere Hebesatz-Anpassungen mit in Erwägung gezogen werden müssen.

Herr Bürgermeister Schäfer erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Batz teilt mit, dass der Vorschlag der Verwaltung sehr moderat sei und die CDU-Fraktion diesem Vorschlag zustimme.

Herr Burger stellt den Antrag, dass die beiden Steuern gleich behandelt werden sollen und zwar solle die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer jeweils um 10 Punkte erhöht werden.

Herr Budke teilt folgendes mit:

„Alle Jahre wieder haben wir die gleiche Zeremonie, d. h. wir sind gezwungen, die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer anzupassen. Für 2018 sind dafür bei uns die Grundsteuer B und die

Gewerbsteuer vorgesehen. Zum Vergleich werden immer die Mittelwerte der Landeskommunen aus dem Vorvorjahr herangezogen. Dadurch entsteht ein Zugzwang (ich könnte auch schärfere Ausdrücke dafür anwenden), dem wir uns nicht entziehen können, wenn wir keine finanziellen Nachteile hinnehmen wollen. D. h. jedes Jahr wird erhöht. So schaukeln wir uns gegenseitig nach oben. Das ist eine unendliche Schraube.

Da wir, wie die meisten Kommunen im Land, eine Haushaltssanierungsgemeinde sind, bleibt uns keine andere Wahl.

Meine persönliche Meinung dazu ist eine andere, nämlich: Als Hausbauer oder Immobilienbesitzer habe ich m. E. alle Steuern und Abgaben bezahlt. Einer Gemeinde steht danach keine Forderung zu. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht das anders gesehen und entschieden hat. Der Bund muss die Gemeinden aus dem Gesamtsteueraufkommen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das muss die zentrale Forderung der Zukunft sein.

Zum Schluss: Ich werde den Beschluss mittragen, weil wir keinen anderen Weg haben!

Danke für die Aufmerksamkeit!“

Herr Dr. Brück bezieht sich auf die genannte Schraube von Herrn Budke und erläutert ausführlich die Vorgehensweise der Erhöhung. Herr Brück teilt außerdem mit, dass die Erhöhung massvoll und gerecht sei. Die SPD-Fraktion stimme dem Vorschlag zu.

Es folgen keine weiteren Fragen, daher müsse erst über den Antrag von Herr Burger abgestimmt werden:

1 x ja, 28 x nein

Somit ist der Antrag von Herrn Burger mehrheitlich mit einer Gegenstimme abgelehnt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (mit einer Gegenstimme), die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	=	340 v.H.,
Grundsteuer B	=	460 v.H.,
Gewerbsteuer	=	455 v.H.

und die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.

TOP 11 Änderung der Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoffzentrum Ottweiler Vorlage: Amt 60/058/2017

Sachverhalt:

Um einen geordneten und reibungslosen Betriebsablauf im EVS-Wertstoffzentrum Ottweiler zu gewährleisten, hat der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss sowie der Stadtrat zum 01.06.2015 die Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoffzentrum beschlossen.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die bereits am 01.08.2017 in Kraft getreten ist, muss die Betriebsordnung in § 1 Geltungsbereich dahingehend geän-

dert werden, dass nur noch Anlieferungen aus privaten Haushalten des Saarlandes angenommen werden.

Die neue Formulierung heißt dann:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer und Anlieferungen aus privaten Haushalten aus dem Saarland.

Die Änderung ist in der beiliegenden Benutzungsordnung in Rot hervorgehoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die beiliegende Änderung der Betriebs- und Benutzungsordnung zu beschließen und zum 01.01.2018 in Kraft treten zu lassen.

Bürgermeister Schäfer erläutert die Vorlage und informiert, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es fallen keine weiteren Wortmeldungen an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Änderung der Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoffzentrum Ottweiler mit Wirkung vom 01.01.2018 zu ändern.

TOP 12 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN - Stellungnahme der Stadt Ottweiler Vorlage: Amt 61/068/2017

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses vom 19.10.2017 wurde über die Offenlage von Unterlagen im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel informiert. Die Stadt Ottweiler kann bis zum 15.01.2018 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben einreichen.

Die RAG Aktiengesellschaft plant das Ansteigenlassen des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel auf ein Niveau von – 320 mNN durch Einstellung des Wasserhaltungsmaßnahmen an den Standorten Reden und Duhamel. Als mögliche Auswirkungen wurde/wird untersucht: Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche, Unstetigkeiten, Erschütterungen, Bergschäden, Tagesbrüche im oberflächennahen Bergbau, Vernässungen, Trink-/Grundwasservorkommen, Naturgasaustritte, Standsicherheit alter Schächte, Grundwassereinleitungen und Reststoffverwertung unter Tage, Bau- und Betriebsstoffe.

Zur Einschätzung der Auswirkungen liegen folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS/UVS-Bericht)
- NATURA 2000 Vorstudien/Verträglichkeitsstudien
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeolog. Bewertung einer mögl. Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers
- Gutachten zu den Bodenbewegungen im Rahmen des stufenweisen Grubenwasseranstiegs

- Stoffprognose für das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels
- Begutachtung und sicherheitstechnische Begleitung im Hinblick auf Fragen der Ausgasung
- Stellungnahme zur mögl. Radonbelastung
- Gutachten zu Erschütterungen
- Untersuchungen zum Thema Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Stadt Ottweiler liegt am nördlichen Rand des Betrachtungsraumes, der den Rahmen bildet für die Reichweite möglicher Wirkungen des Grubenwasseranstieges auf die Tagesoberfläche. Die besiedelten Bereiche der Stadt Ottweiler und ihrer Stadtteile liegen dabei außerhalb des Betrachtungsraumes. Lediglich wenige Außengebietsflächen im westlichen Bereich von Ottweiler liegen innerhalb des Betrachtungsraumes. Der Untersuchungsraum Ost der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegt weiter westlich und tangiert die Stadt Ottweiler nicht. Die Abgrenzung des Betrachtungsraumes und des Untersuchungsraumes sind dem beiliegenden Ausschnitt der Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit direkten Auswirkungen auf die Stadt Ottweiler und ihrer Stadtteile ist infolge der 1. Phase des Grubenwasseranstiegs auf -320 mNN nicht zu rechnen. Wie in der Sitzung vom 19.10.2017 mitgeteilt beabsichtigt die Stadt Ottweiler, sich mit Ihrer Stellungnahme an der Stellungnahme der WVO zu orientieren.

Hierzu ist der Sitzungsvorlage das Verbändeschreiben der VKU, DVGW und VEW Saar beigelegt. Im Fokus dabei mögliche Auswirkungen des Anstiegs von Grubenwasser in das wasserwirtschaftlich genutzt oberflächennahe Grundwasser und eine mögliche Beschädigung der Infrastruktur für die Trinkwasser- und Erdgasversorgung sowie Abwasserentsorgung.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf den geänderten Beschlussvorschlag hin, der als Tischvorlage den Ratsmitgliedern verteilt wurde. Gleichzeitig teilt der Vorsitzende mit, dass die Stadt Ottweiler bis zum 15.01.2018 eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben einreichen könne.

Herr Jochum teilt folgendes mit:

„In den letzten Tagen wurde mindestens in den Räten der Gemeinden Illingen, Schiffweiler, Neunkirchen und Saarbrücken die Ablehnung des beantragten Grubenwasseranstiegs beschlossen. Wir sollten das Gleiche tun. Ottweiler liegt zwar nur am Rande der Wasserprovinz Reden, würde also von oberirdischen Auswirkungen des Anstiegs nicht direkt betroffen sein. Oberirdisch möglich sind schon laut Antragstellerin RAG: Hebungen um die 10 cm, Erschütterungen, Austritte von Naturgas, Methan und Radon.

Aber durch die jetzt nach und nach eingehenden Stellungnahmen der Wasserversorger, des Entsorgungsverbands werden von diesen Seiten doch Risiken gesehen. Und über unsere Beteiligung an diesen Verbänden sind wir dann doch betroffen. Von dort werden Forderungen aufgestellt, dass im Falle der Genehmigung Maßnahmen auferlegt werden, die ausreichen müssen, um nach menschlichem Ermessen nachteilige Folgen für die Trinkwassergewinnung auszuschließen.

Eine Gefahr für Mensch und Umwelt muss ausgeschlossen sein.

Deshalb empfehlen wir, den Antrag auf Genehmigung der Flutung Phase 1 abzulehnen.

Für den Fall, dass das Oberbergamt doch genehmigen will, wird beantragt, die in den Stellungnahmen der Wasserversorgungsverbände aufgeführten Auflagen aufzunehmen. Außerdem sind die Bedenken des Entsorgungsverbandes zu überprüfen, was Auswirkungen auf die Leitungsinfrastruktur angeht. Für uns ist weiterhin wichtig, dass das Hochwasserrisiko betrachtet wird.

Wir empfehlen also, für den nach der Ausschusssitzung geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung zu stimmen.“

Herr Budke teilt folgendes mit:

„Die Kosten für die Wasserbewirtschaftung gehören zu den sogenannten Ewigkeitskosten, die die Betreibergesellschaften zu tragen haben.

Jetzt wird der Versuch unternommen, nach und nach davon loszukommen. Hier muss die Politik mit

allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln dagegen halten, damit auf die Allgemeinheit keine Folgeschäden abgewälzt werden können.

Diese Vorgehensweise erinnert an die Abmachung, die die Atomlobby vor kurzer Zeit mit der Bundesregierung durch das Bundeswirtschaftsministerium geschlossen hat. Damit wurde erreicht, dass die Folgekosten für die Atommüllentsorgung nach einem Eigenanteil von 27 Milliarden auf den Steuerzahler abgewälzt werden.

Das war ein toller Erfolg der AKW-Betreiber.

Jetzt versucht die RAG den gleichen Weg zu gehen, sich aus der Verantwortung zu stehlen und dem Steuerzahler auch hier die Bürde aufzuerlegen.

Das ist meine Meinung! Ich stimme der Vorlage zu.

Danke.“

Herr Haßdenteufel erläutert ausführlich die Vorgehensweise und merkt an, dass die Vorlage geändert werden müsse. Und zwar, dass man gegen das Ansteigenlassen des Grubenwassers auf -320 m NN entscheiden solle.

Herr Dr. Brück merkt an, dass das Wasser dort bleiben soll wo es ist.

Herr Jochum stellt klar, dass die Vorlage nicht geändert werden müsse.

Herr Schäfer formuliert den neuen Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Ottweiler spricht sich in den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren gegen das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen in Reden und Duhamel aus folgenden Gründen aus.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Stadt Ottweiler sich in ihrer Stellungnahme an der vorliegenden Position der Verbände VKU, DVGW und VEW Saar orientiert.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler spricht sich in den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren gegen das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen in Reden und Duhamel aus folgenden Gründen aus:

Es werden Nachteile für Trinkwasser, der menschlichen Gesundheit, für Infrastrukturanlagen im Bereich der Ver- und Entsorgung und des Verkehrs, für den Hochwasserschutz und Umwelteinflüsse befürchtet. Die Stadt Ottweiler teilt die Bedenken der umliegenden Kommunen sowie der Verbände VKU, DVGW, VEW Saar und EVS.

TOP 13 Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe: Anbringung einer GPS-Bronzeplatte am Quakbrunnen Vorlage: Amt 10/025/2017

Sachverhalt:

Schon vor längerer Zeit erfolgte durch die Ottweiler Bürger, Vermessungsdirektor a. D. Harald Raber, und nachfolgend Professor Horst Schiffler, die Anregung, den ersten GPS-Kontrollpunkt des Saarlandes an zentraler Stelle in Ottweiler in Form einer bodengleichen Bronzeplatte (s. Entwurf) zu installieren; dadurch wird Radfahrern, Wanderern und anderen Touristen ein Datenabgleich mit ihren Geräten ermöglicht.

Während eines Lokaltermins mit Bürgermeister Holger Schäfer, einem Vertreter der Stadtverwaltung und des Bauhofs, sowie mit Harald Raber und Horst Schiffler im Juli 2017 wurden offene Fragen geklärt. Als geeigneten Ort für die Bronzeplatte wurde eine Stelle auf dem Schlosshof in der Nähe des Quakbrunnens und dem Treffpunkt Stadtführungen ausgewählt.

Professor Schiffler sagte die Übernahme der Finanzierung gegen die Erbringung einer Spendenquittung zu und überwies bereits nach einer vereinbarten Angebotsanfrage durch die Stadt den erforderlichen Betrag für die Fertigung der Bronzeplatte. Die Finanzierung der Tafel ist durch eine Spende in gleicher Höhe gedeckt. Falls weitere Kosten für die Fassung der Platte im Erdreich entstehen, wird Professor Schiffler auch diese übernehmen.

Die technische Hilfe für die Gestaltung der Platte übernahm im Vorfeld ehrenamtlich Harald Raber.

Die Kosten belaufen sich auf 725,90 € brutto. Mittel im Haushalt 2017 sind für den Erwerb der Bronzetafel nicht vorgesehen, so dass nach dem nun erfolgten Spendeneingang ein Beschluss für eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich sein wird.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und informiert, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 725,90 € bei dem USK 34000-93560.

TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

- 14.1 Der Vorsitzende informiert, dass der Rechtsstreit der Kanzlei Rapräger im Zuge der BI Lautenbach letztendlich aus unserer Sicht erfolgreich gewesen. Das Verfahren wurde gegen alle Stadtratsmitglieder und gegen den Bürgermeister des Vorwurfes der Vorteilnahme im Amte eingestellt. Es gibt keinen Rechtsbehelf für die BI.
- 14.2 Herr Schäfer teilt mit, dass die WVO aufgrund der Änderung des Grundwasserentnahmegesetzes zum 01.01.2018 eine Erhöhung des Grundwasserpreises ab 01.01.2018 um 1,00 € / Monat vorgenommen habe sowie um 0,10 € / qm³. Das Grundwasserentnahmegesetz wird zum 01.01.2018 geändert. Die anteiligen Kosten werden an die Kunden übertragen.
- 14.3 Der Bürgermeister teilt mit, dass die EU-Fördermittel über 930.000,00 € für die Sanierung des Bahnhofgebäudes vorliegen. Der Stadtanteil liege bei ca. 200.000,00 €.
- 14.4 Gleichzeitig informiert er, dass die Zuwendungsbescheide für die Hausmeisterwohnung über 54.000,00 € und für die Halle Im Alten Weiher über 300.000,00 € vorliegen. Hier steht jetzt lediglich noch die Förderung des Wirtschaftsministeriums aus dem Förderprogramm ZEP kommunal aus. Der Förderbescheid wurde für Januar in Aussicht gestellt.
- 14.5 Dann teilt Herr Schäfer mit, dass ein neuer Jugendrat gebildet wurde.
 1. Vorsitzender Herr Janosch Gerber
 2. Vorsitzender Herr Jonas Ringeisen
- 14.6 Die Stadt Ottweiler wird die Kreisumlage im Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 8.249.886 € zahlen müssen. Das ist ein Plus von rund 1,23 % (102.312 €).
- 14.7 Herr R. Gerhardt erkundigt sich erneut nach dem Sachstand der Beleuchtung Bushaltestelle

Hanauer Mühle.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass dies in dem Programm Austausch LED-Beleuchtung enthalten sei. Die öffentliche Ausschreibung sei in Arbeit. Bei Umsetzung der Maßnahme wird die Beleuchtung an der Bushaltestelle mit umgesetzt.

Herr Gerhardt teilt mit, dass das bereits im Frühjahr diesen Jahres angesprochen wurde und bis jetzt sei noch nichts passiert. Das kann er nicht verstehen.

Herr Schäfer, teilt mit, dass über den Förderantrag noch nicht entschieden sei, somit kann diese Maßnahme noch nicht durchgeführt werden.

- 14.8 Herr Burger spricht an, dass die Post am 18.12.2017 geschlossen war. Er möchte wissen, ob die Stadtverwaltung Einfluss auf die Öffnungs- und Schließungszeiten habe.

Herr Schäfer teilt mit, dass die Verwaltung das gleiche Problem am 18.12.2017 hatte und der Mieter gekündigt habe, er aber vorschläge, sich mit der zuständigen Person in Verbindung zu setzen.

- 14.9 Herr St. Klein erkundigt sich nach den Halteverbote an der Sparkasse (Neumünster) und in der Feldstraße Anwesen 27. Der Anwohner der Feldstraße sei gehbehindert. Wie lange soll das so bleiben?

Frau Völzing teilt mit, dass der Bürger der Feldstraße bereits in der Verwaltung war. Er habe einen blauen Parkausweis, mit dem er 3 Stunden vor seinem Haus parken kann. Das Halteverbot wurde wegen des Busverkehrs ausgesprochen.

Das Halteverbot an der Sparkasse am Geländer bleibt bestehen.

Herr Klein weist auf die Fahrzeuge auf der gegenüberliegenden Seite hin, dort sollte ein eingeschränktes Halteverbot eingerichtet werden.

- 14.10 Frau Daschner spricht die Fußgängerbrücke an und ist mit der Aussage der Deutschen Bahn nicht einverstanden. Man solle nach Neunkirchen fahren und dort umsteigen. Sie möchte wissen, ob es neue Erkenntnisse gebe.

Herr Schäfer teilt mit, dass es bei der Maßnahme zu einer Verzögerung kam, die die Deutsche Bahn zu verantworten habe. Das Bahnsteighöhenkonzept wurde 2017 geändert. Die Bahnsteighöhe der Zielbahnhöfe im internationalen Verkehr liegt bei 76 cm. In Ottweiler beträgt die Bahnsteighöhe 55 cm. Hiervon sei auch die Nahstrecke betroffen. Hierzu findet am 12.01.2018 in Berlin eine Sitzung statt, zu der die Deutsche Bahn alle Bundesländer und Ministerien für Verkehr und Infrastruktur eingeladen habe. Aufgrund dieser Problematik sind alle Bahnprojekte gestoppt worden. Mitte Januar soll dazu beim Ministerium in Saarbrücken erneut ein Termin stattfinden. Der Bürgermeister hat darum gebeten, an diesem Termin teilnehmen zu dürfen. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, werden alle Gremien informiert.

- 14.11 Herr Burger möchte wissen, ob die neue Fußgängerbrücke am 20.12.2018 eröffnet werde.

Herr Schäfer teilt mit, sobald die Brücke aus allen unfallrechtlichen Gesichtspunkten nutzbar sei, wird die Brücke geöffnet.

- 14.12 Herr Burger erkundigt sich nach dem Sachstand Felsenkeller.

Herr Schäfer weist darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wurde.

TOP 15 Einwohnerfragestunde

Hierzu fallen keine Wortmeldungen an.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Der Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, wünscht allen Anwesenden eine frohe Weihnacht und einen guten Start für 2018.

Der Vorsitzende

Holger Schäfer

Schriftführerin:

Doris Prietzel